



## Informationen für Hundehalter /-innen

Stand: 10.07.2017

### Grundsatz

Hunde sind gemäß § 2 Nds. Hundegesetz (NHundG) so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Hundesatzung der jeweiligen Gemeinde hat, wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, diesen binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

### Sachkunde

Gemäß § 3 NHundG muss, wer einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung und die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Als sachkundig gilt auch, wer u.a. in den letzten zehn Jahren über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Jahren einen Hund gehalten hat. Weitere Sachkundenachweise sind dem § 3 Abs. 6 NHundG zu entnehmen.

Anerkannte Personen zur Abnahme der Sachkundeprüfung sind u.a.:

- Dr. Andrea Niebergall, Am Sande 8, 21255 Tostedt, 04182/404302
- Silke Prigge, Baurat-Wiese-Str. 120, 21255 Königsmoor, 04180/6289985
- Martina Minio-Thiemann, Meisenweg 8, 21256 Handeloh, 04188/4444807 o. 0173/6315522
- Mascha Roeder, Bahnhofstraße 22, 21256 Handeloh, 04188/8881070
- Anja Brenner, Dogs for Family, Avensermoorweg 18a, 21258 Heidenau, 04182/2874433
- Hans-Jürgen Stein, Neue Straße 18, 21258 Heidenau, 04182/4467

### Transponderkennzeichnung (Chip)

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist gemäß § 4 NHundG durch einen genormten Chip zu kennzeichnen. Der durch den Tierarzt implantierte Chip weist eine Nummer aus, welche bei Anmeldung des Hundes anzugeben ist.

### Haftpflichtversicherung

Für einen Hund, der älter als sechs Monate ist, ist gemäß § 5 NHundG eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personenschäden und von 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen. Ein Nachweis über den Abschluss einer Versicherung ist bei Anmeldung des Hundes vorzulegen.

### Anmeldung beim zentralen Hunderegister

Gemäß § 6 NHundG ist ein Hund, der älter als sechs Monate ist, beim zentralen Hunderegister anzumelden. Ist der Hund bei Aufnahme älter als sechs Monate, so ist dieser innerhalb eines Monats anzugeben. Ein Nachweis muss bei der Anmeldung des Hundes vorgelegt werden.

Die Anmeldung kann sowohl online als auch telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist gebührenpflichtig. Online erfolgt die Anmeldung über [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de). Hier können Sie auch weitere Informationen über das zentrale Hunderegister finden. Die telefonische Anmeldung erfolgt unter der Rufnummer 0441 390 10 400, den Anmeldevordruck zur schriftlichen Anmeldung erhalten Sie im Internet unter <https://www.hunderegister-nds.de/download>.

Eine Registrierung durch TASSO ist nicht ausreichend!

### Wesenstest

Hunde müssen gemäß § 13 NHundG sozialverträglich sein, d.h. sie dürfen Menschen und anderen Tieren nicht gefährlich sein. Dies wird im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises Harburg überprüft (§ 7 NHundG). Für gefährliche Hunde im Sinne des NHundG gelten besondere Voraussetzungen! Wurde bereits eine Gefährlichkeit festgestellt, geben Sie dies bei der Anmeldung des Hundes an.

### Gut zu wissen

Hundehalter sind zum Entfernen des Hundekots innerhalb der Gemeinde verpflichtet. Sie haben die Entfernung nicht „bereits mit der Hundesteuer“ bezahlt. Im Gegenteil: Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung werden mit einem Bußgeld geahndet!

**Bei Rückfragen: Samtgemeinde Tostedt, Ordnungsamt, Telefon: 04182/298-215**